

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ravensburg

Antrag der Firma Wiedenmann Kieswerk GmbH & Co. KG zum Kiesabbau in Leutkirch – Haid, Am alten Postweg

Flurstücke Nr. 710/1 und 711 der Gemeinde Leutkirch, Gemarkung Reichenhofen
Flurstücke Nr. 3785 und 3786 der Gemeinde Leutkirch, Gemarkung Leutkirch

hier: Auslegung des Umweltberichtes

Vorhaben:

Die Fa. Wiedenmann betreibt am Standort Leutkirch-Haid seit Jahrzehnten einen Kiesabbau im Trockenabbauverfahren. Der Standort „Haid“ befindet sich ca. 1,5 km westlich von Leutkirch direkt an der Bundesautobahnabfahrt Leutkirch-West. Im Jahre 2006 wurde die Kiesaufbereitungsanlage am Standort „Haid“ komplett erneuert und modernisiert.

Die Fa. Wiedenmann plant konkret am Standort Ltk.-Haid die Erweiterung ihres Kiesabbaus auf den Flurstücken Nr. 710/1 und 711 Gemarkung Reichenhofen und auf den Flurstücken Nr. 3785 und 3786 Gemarkung Leutkirch südlich angrenzend an die L 308.

Der geplante Trockenabbau umfasst eine Fläche von ca. 15,6 ha. Die Abbaufäche ist in der Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (verabschiedet in der Verbandsversammlung am 26.06.2021) mit der ID-Nr.: 436-166 als Vorrangfläche für den Abbau ausgewiesen.

Für den Transport der abgebauten Kiesmaterialien zur Aufbereitungsanlage wird innerhalb des Kiesgrubenbereiches eine zentraler Transportweg temporär eingerichtet. Der Weg führt von der nördlich der L308 gelegenen Aufbereitungsanlage über das bereits rekultivierte Gelände nach

Süden und unterquert die L308 durch einen bereits errichteten Durchlass und erschließt so die südlich der L308 gelegene Erweiterungsflächen des geplanten Kiesabbaus.

Für das Vorhaben ist eine bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

UVP-Bericht:

Am 08.11.2021 fand im Landratsamt Ravensburg ein Scoping-Termin zu der Angelegenheit statt (§15 Abs. 3 UVPG). Dem UVP-Bericht liegt der Untersuchungsrahmen zugrunde, der im Scopingtermin gemäß § 15 Abs. 1 UVPG am 08.11.2021 beim Landratsamt Ravensburg zur Vorbereitung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Genehmigungsverfahrens stattgefunden hat. Im Scopingtermin erfolgte die Vorstellung des geplanten Vorhabens sowie die Festlegung von Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich im UVP-Bericht darzulegen hat.

UVP-Pflicht:

Aufgrund bestehender „offener“ Flächen am Standort Haid mit der Größenordnung von ca. 20 ha (Werks-, Lager- und Abbauf Flächen) wird der X-Schwellenwert von 25 ha deutlich überschritten.

Das Landratsamt Ravensburg stellt gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und § 11 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) fest, dass gemäß §§ 6 UVPG und 12 UVwG i.V. m. Nr. 4.2.1 der Anlage 1 zum UVwG für den Kiesabbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Bestandteil des Verfahrens. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Der Umweltbericht liegt in der Zeit vom 25.08.2023 bis einschließlich 27.10.2023 (Auslegungszeitraum) während der üblichen Sprechstunden in folgenden Dienststellen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Gartenstr. 107, Zimmer 340 (Terminanmeldung unter 0751 – 85 4214).
- Stadt Leutkirch, Bauamt, Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch

Der Umweltbericht wird während des Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite des Landratsamtes Ravensburg ([www.rv.de/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.rv.de/öffentliche_Bekanntmachungen)) und auf dem zentralen Internetportal des UVP-Verbundes (www.uvp-verbund.de/bw) zur Einsichtnahme eingestellt.

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG). Jede natürliche oder juristische Person, deren Belange durch eine Zulassung des Vorhabens berührt werden, kann sich in der Zeit vom 25.08.2023 bis einschließlich zum 27.10.2023 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ravensburg, Amt für Bau- und Umweltamt, zu dem Vorhaben und seinen Umweltauswirkungen äußern. Die Äußerungen müssen die konkrete Betroffenheit der geltend gemachten Belange erkennen lassen. Für eine wirksame Äußerung muss außerdem der vollständige Name und die vollständige, zustellungsfähige Anschrift desjenigen angegeben werden, der sich zu dem Vorhaben und seinen Umweltauswirkungen geäußert hat.

Eine wirksame Äußerung kann gemäß § 3 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) auch per E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die E-Mail-Adresse bu@rv.de erfolgen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen innerhalb der eingeräumten Äußerungsfrist hingewiesen, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden, und soweit sie nicht bereits im Verfahren schriftlich beteiligt worden sind.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. Maßgeblich ist der Eingang der Äußerung beim Landratsamt Ravensburg.

Falls mehr als 50 Personen gleichförmige Eingaben in Form unterzeichneter Unterschriftenlisten oder vervielfältigter gleichlautender Texte einreichen, ist gegenüber dem Landratsamt Ravensburg, Amt für Bau- und Umweltamt, eine natürliche Person als Vertreter zu benennen, sofern von ihnen kein Bevollmächtigter bestellt worden ist. Für das Verfahren gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, auf denen die vorgenannten Angaben zum Vertreter nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sind, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt für gleichförmige Eingaben auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen und ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgetragene Äußerungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Genehmigungsverfahren vom Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden dem Vorhabenträger und seinen Beauftragten zur Auswertung und zur Stellungnahme weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Auf Verlangen des sich Äußernden werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe der Einwendungen unkenntlich gemacht, sofern diese

Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung auf der Homepage des Landratsamtes Ravensburg hingewiesen.

Das Landratsamt Ravensburg, Amt für Bau- und Umweltamt, wird nach Ablauf der Äußerungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den beteiligten Behörden, den Umweltvereinigungen und denjenigen, die sich zum Vorhaben und zu seinen Umweltauswirkungen geäußert haben, die behördlichen Stellungnahmen und die in der Äußerungsfrist eingegangenen Stellungnahmen erörtern. Das Landratsamt Ravensburg entscheidet im Rahmen der Zulassung des Vorhabens über alle Stellungnahmen und Äußerungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt werden konnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden. Die Entscheidung über das Kiesabbauvorhaben wird öffentlich bekanntgemacht und ausgelegt werden.

Ravensburg, 10.08.2023

Gez. Harald Sievers, Landrat